

Sakungen
des
Musik-Vereins Oefflingen
(Harmoniemusik mit Streichabteilung)



1912
Buchdruckerei Karl Bader, Wehr i. B.

Statuten
des
Musik-Vereins
Oeffingen
(Harmonie-Musik mit Streichabteilung).



1912
Buchdruckerei Karl Bader, Wehr a. S.

Vorwort.

Unter dem Namen „Musikverein Deflingen“ (Harmoniemusik mit Streichmusik) wurde der im Jahre 1895 gegründete Musikverein und die im Jahre 1905 gegründete Streichmusik in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 1911 miteinander vereinigt und die folgenden Statuten entworfen.

Deflingen, den 27. Mai 1911.

Die Vorstandschaft.



Statuten.

§ 1.

Zweck des Musikvereins ist Pflege der Musik und des gesellschaftlichen Lebens.

§ 2.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Aktives Mitglied des Musikvereins kann jeder unbescholtene Mann werden, der das 16. Lebensjahr überschritten und Anlage zur Musik hat. Ueber letzteres erstattet der Dirigent nach einer mehrwöchentlichen Probezeit der Aktivität Bericht, welche alsdann über die Aufnahme entscheidet.

§ 4.

Als passives Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mann aufgenommen werden.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 5.

Zum Ehrenmitgliede können solche Männer ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ueber diese Ernennung entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung. Ehrenmitglieder erhalten ein entsprechendes Diplom.

§ 6.

Jedes aktive Mitglied zahlt als Eintritt 3 Mark. Sollte jedoch ein Mitglied aus Mangel an musikalischen Leistungen später genötigt sein, auszutreten, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes.

§ 7.

Passive Mitglieder zahlen keinen Eintritt.

§ 8.

Aktive und passive Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 20 Pfennig, welcher nach Umständen erhöht oder erniedrigt werden kann.

§ 9.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Monatsbeitrag.

§ 10.

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben bei Aufführungen für ihre Person und Familienangehörigen freien Zutritt.

§ 11.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, Proben und Aufführungen pünktlich zu besuchen. Viertelstündliche Verspätungen der Proben ohne genügende Entschuldigung werden mit 10 Pfg., ganzliches Ausbleiben mit 30 Pfg.; bei Aufführungen 2c. Verspätungen mit 50 Pfg. bis 1 Mk., ganzliches Ausbleiben mit 1—2 Mk. gebüßt. Solche Mitglieder, welche in betrunkenem Zustande zu einer Aufführung erscheinen, werden gebüßt, wie wenn sie nicht erschienen wären.

§ 12.

Entschuldigungen sind möglichst vor der Versäumnis anzuzeigen, spätestens aber in der darauffolgenden Musikprobe. Widerseßliche gegen diesen Paragraph werden durch den Vorstand zur Ordnung gewiesen und im Wiederholungsfalle vom Verwaltungsrat mit einer entsprechend höheren Strafe gebüßt oder vom Verein ausgeschlossen.

§ 13.

Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig mit Achtung zu begegnen. Streitigkeiten aller Art unter den aktiven Musikern sind untersagt. Dieselben können mit Verweis und im Wiederholungsfalle vom Verwaltungsrat mit 1—3 Mk. oder mit Ausschluß gebüßt werden.

§ 14.

Der Austritt eines aktiven Mitgliedes ist dem Vorstand durch sechsmonatliche Kündigung

schriftlich anzuzeigen. Eine etwaige Kündigung kann nur vom 1. Oktober bis 1. April eingebracht werden. Unaufgekündet Austretende bezahlen 20 Mk. in die Vereinskasse.

§ 15.

Die Leitung des Vereins führt der Vorstand. Derselbe besteht aus: Vorstand, Dirigent, Schriftführer, Kassier und 4 Beiräten als Stellvertreter. Dieselben sind aus den aktiven Mitgliedern zu wählen.

§ 16.

Alljährlich hat eine Generalversammlung stattzufinden, zu welcher aktive, passive und Ehrenmitglieder einzuladen sind. In derselben wird das Protokoll verlesen, Rechnung abgelegt, Inventarium geprüft und der Gesamtvorstand gewählt. Außerordentliche Versammlungen können angeordnet werden, wenn 2 Drittel der aktiven Mitglieder es verlangen, wobei aber keine passiven Mitglieder einzuladen sind. Zu den ordentlichen sowie zu den außerordentlichen Generalversammlungen haben alle aktiven Mitglieder zu erscheinen bei Vermeidung von 50 Pfg. Strafe. Entschuldigungen werden nur angenommen, wenn solche vom Verwaltungsrat für annehmbar gehalten werden. Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens 2 Drittel der Aktivität anwesend sind.

§ 17.

Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 18.

Ueber das Vereinsvermögen gibt die Kasse, sowie das Inventarium Aufschluß.

§ 19.

Der Verein verfügt über zwei Kassen, eine Vereins- und eine Ausflugskasse.

In die Ausflugskasse fließen die Beiträge und Strafgeelder der aktiven Mitglieder, sowie die Einnahmen von kleinen Abteilungen und Geschenke.

Alle anderen Einnahmen fließen in die Vereinskasse.

§ 20.

Instrumente und Musikalien schafft der Verein an. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Sachen haftbar; selbstverschuldete Beschädigungen sind von diesem zu ersetzen.

§ 21.

Werden Instrumente oder Musikalien verkauft, so fließt das Geld in die Vereinskasse. Solche Gelder, wie überhaupt alle Vereinskassengelder, dürfen nicht zu Privatzwecken verwendet werden.

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald weniger als 4 Mitglieder bestehen.

§ 23.

Das vorhandene Bar- und Inventarvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde

Deßlingen. Sollte jedoch innerhalb 10 Jahren ein neuer Musikverein gegründet werden, so hat derselbe das Bar- und Inventarvermögen wieder anzusprechen.

§ 24.

Vorstehende Statuten wurden in der außerordentlichen Generalversammlung am 27. Mai 1911 entworfen und mit Stimmeneinheit genehmigt.

Deßlingen, den 27. Mai 1911.

Die Vorstandschaft.

